APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

E-Mail
Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen
zH Herrn Dr. Werner Gedlicka
Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien

GZ: ST 05/26/MK

Wien, 13.10.2026

Standardsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gemäß § 57 APAG normierten Zustimmungspflicht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) für vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards teilt Ihnen die APAB mit, dass nach Durchsicht der von Ihnen diesbezüglich übermittelten Unterlagen der Änderungen der „Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen zur Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht und zu Informationsrechten und Auskunftspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen gemäß § 275 Abs. 1 UGB“ **(IWP/PE 20)** zuletzt überarbeitet im September 2026 hiermit **zugestimmt wird**.

Anbei finden Sie als Anlage die Fassung der Stellungnahme, die obiger Entscheidung zugrunde liegt.

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Mag. (FH) Michael Komarek

i.V. Mag. Günther Schönauer
(Stabsstelle Administration)

Unterzeichner	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	
APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde	Datum	2026-10-13T11:36:44+02:00
	Seriennummer	805147625385547742551157 76
Aussteller-Zertifikat	CN=GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1,OU=GLOBALTRUST Certification Service,O=e-commerce monitoring GmbH,L=Wien,ST=Wien,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Stellungnahme

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen

zur Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht und zu Informationsrechten und Auskunftspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen gemäß § 275 Abs. 1 UGB

(verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes im April 2010 als IWP/PE 20, zuletzt überarbeitet im September 2026; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde genehmigt)

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand

(1) Gem. § 275 Abs. 1 4. Satz, mit dem Art. 23 Abs 3 der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG umgesetzt wurde, hat der Abschlussprüfer dem nachfolgenden Abschlussprüfer auf schriftliches Verlangen Zugang zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung zu gewähren. Für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt Art. 18 der AP-VO 537/2014, dass der Vorprüfer dem nachfolgenden Prüfer, über die Verpflichtung des Art 23 Abs 3 der RL 2006/43/EG hinaus, Zugang zu den zusätzlichen Berichten gemäß Art 11 AP-VO der vergangenen Jahre sowie jeglichen Informationen an die zuständigen Behörden gem. Art 12 und 13 der AP-VO zu gewähren hat.

(2) Diese Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht wurde mit dem Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt (§ 268 Abs. 3 UGB) und inhaltlich erweitert (§ 275 Abs. 1 5. Satz UGB).

1.2 Geltungsbereich

(3) Informationsrecht und Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gelten für alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(4) Im Fall eines Wechsels des Konzernabschlussprüfers hat dieser das Zugangsrecht sowohl gegenüber dem vormaligen Konzernabschlussprüfer als auch gegenüber Prüfern von Jahresabschlüssen von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Ebenso besteht das Zugangsrecht bei einer Verschmelzung gegenüber dem Abschlussprüfer der übertragenden und bei einer Spaltung gegenüber dem Abschlussprüfer der ab- oder aufspaltenden Gesellschaft.

(5) Die Bestimmungen des § 275 Abs. 1 4. und 5. Satz sowie Art 18 AP-VO gelten für "den Abschlussprüfer", also ggf. die Prüfungsgesellschaft, der/die zum Prüfer des Jahres-/Konzernabschlusses und/oder der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestellt wurde und

diese Bestellung (in aller Regel durch Abschluss des Prüfungsvertrags) angenommen hat. Auf den Informationsfluss innerhalb der Prüfungsgesellschaft sind die Bestimmungen nicht anwendbar.

(6) Auf freiwillige Prüfungen von Jahresabschlüssen und Nachhaltigkeitsberichten, die den gesetzlichen Prüfungen nach Art und Inhalt entsprechen, sind die Vorschriften gemäß § 275 Abs 1 4. und 5. Satz UGB sowie Art 18 der EU- VO nicht anwendbar.

2 Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht

(7) Die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers des Jahres-/Konzernabschlusses und ggf der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht nicht gegenüber dem bzw den nachfolgenden Abschlussprüfer(n) und dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(8) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nicht, wenn für die Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterschiedliche Prüfer bestellt sind, zwischen diesen.

3 Voraussetzungen für die Geltendmachung

(9) Das Zugangsrecht kann vom nachfolgenden Abschlussprüfer des Jahres-/Konzernabschlusses und ggf der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung erst geltend gemacht werden, wenn er mit dem geprüften Unternehmen den Prüfungsvertrag gemäß § 270 Abs 1 UGB abgeschlossen hat.

(10) Das Informationsrecht ist gegenüber dem vormaligen ua vorangehenden Abschlussprüfern bzw. vormaligen Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung in schriftlicher Form geltend zu machen.

4 Umfang des gesetzlichen Informationsrechtes

(11) Das Informationsrecht besteht sowohl für die Abschlussprüfung als auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Falls der vormalige oder neue Abschlussprüfer nicht die Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, also unterschiedliche Prüfer mit der Prüfung der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragt waren oder sind, besteht das Informationsrecht zwischen dem vormaligen und dem neuen Abschlussprüfer sowie dem vormaligen und dem neuen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(12) Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des nachfolgenden Abschlussprüfers, von seinem Informationsrecht Gebrauch zu machen, wenn dies für nachfolgende Prüfungen wesentlich erscheint. Der bisherige Abschlussprüfer muss nicht von sich aus tätig werden.

(13) Das Informationsrecht und die korrespondierende Auskunftspflicht dienen der Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung nach einem Wechsel des Abschlussprüfers, indem dem nachfolgenden Abschlussprüfer - ohne Einschränkungen seiner eigenen Verantwortung - gesetzlich das Recht eingeräumt wird, vom vormaligen

Abschlussprüfer relevante Informationen über das geprüfte Unternehmen und die durchgeführte Prüfung zu erhalten. Sie verfolgen nicht die Zielsetzung (und bewirken nicht), dass der nachfolgende Abschlussprüfer dadurch die Prüfungshandlungen für die in seiner Verantwortung stehende Abschlussprüfung einschränken kann.

(14) Die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers im Sinne von ISA 230 sind von dieser Bestimmung nicht erfasst, da diese nur für interne Zwecke des Abschlussprüfers angefertigt werden.

(15) Informationsrecht bzw Auskunftspflicht des vormaligen und nachfolgenden Abschlussprüfers beschränken nicht die Auskunftsrechte und Vorlagepflichten gem. § 272 UGB. Insbesondere muss sich der nachfolgende Abschlussprüfer von den gesetzlichen Vertretern in Bezug auf Informationen über das geprüfte Unternehmen nicht an den vormaligen Prüfer verweisen lassen. Vielmehr sollte der nachfolgende Prüfer Informationen über das geprüfte Unternehmen vornehmlich von diesem verlangen.

(16) Der konkrete Umfang der "relevanten Informationen" ist nur im Einzelfall bestimmbar. Im Regelfall werden davon jedenfalls umfasst sein[1]:

a) Prüfungsbericht(e)[2]
b) Zusätzliche Informationen an die für die Überwachung verantwortlichen Personen zur Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (zB Präsentationen im Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat, zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss gem. Art. 11 AP-VO, sonstige Informationen gemäß §§ 92 Abs 4a AktG, 30g Abs 4a GmbHG, § 63a Abs. 4 3. Satz BWG oder aufgrund ISA 260 bzw KFS/PE 28, Rz 130 ff.)
c) Informationen zu anlassbezogenen Berichten gemäß §§ 273 Abs 2 (ggf iVm § 273 Abs 3 UGB), Art 7 bzw. 12 der EU-VO bzw § 271e UGB
d) Vollständigkeitserklärungen (einschließlich Zusammenstellung nicht korrigierter und/oder korrigierter[3] Prüfungsdifferenzen)
e) weitere gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen an Aufsichtsbehörden
f) sonstige wesentliche Sachverhalte der zuletzt durchgeführten Prüfung(en), unabhängig davon, ob diese formell (zB im Rahmen eines Management Letters oder Empfehlungsschreibens) oder informell an das Unternehmen kommuniziert wurden

(17) Es ist, schon im Hinblick auf Art 18 Abs 3 AP-VO, zu empfehlen, dass der vormalige Prüfer dem nachfolgenden Prüfer Dokumente, die er selbst vom geprüften Unternehmen erhalten oder diesem übermittelt hat, auf Wunsch zur Verfügung stellt und dies angemessen dokumentiert. Eine mündliche Auskunftspflicht des vormaligen Abschlussprüfers kann sich ergeben, wenn Informationen, die der nachfolgende Prüfer für relevant erachtet, nicht in schriftlicher Form vorliegen.

5 Informationsrechte während der laufenden Prüfung von Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung

(18) Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht (Konzernlagebericht) mit dem Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht (§ 268 Abs 1 2. Satz Ziff 1 UGB); diese

---

[1] Vgl auch IDW Fragen und Antworten zur EU-Regulierung der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Oktober 2025, Abschnitt 11

[2] Berichte über eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen sind nicht davon umfasst.

[3] Soweit vorhanden - nicht zwingend

Einklangsprüfung umfasst auch die Nachhaltigkeitserklärung, vgl KFS/PG10, Rz 43. Umgekehrt hat der Prüfer der Nachhaltigkeitserklärung den Jahres- bzw. Konzernabschluss und die übrigen Teile des (Konzern-)Lageberichts als 'sonstige Informationen' zu lesen und insbesondere zu beurteilen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und den geprüften Nachhaltigkeitsinformationen bestehen, siehe KFS/PE 28, Rz 104 ff.; stellt der Prüfer fest, dass zwischen den Nachhaltigkeitsinformationen und einem geprüften Jahres- oder Konzernabschluss möglicherweise Unstimmigkeiten bestehen oder der geprüfte Jahres- oder Konzernabschluss möglicherweise wesentliche falsche Darstellungen enthält, so hat er den Abschlussprüfer darüber zu informieren, sofern dem nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen (Rz 111). Berührungspunkte zwischen Abschlussprüfung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich zB auch, wenn Informationen mittels Verweises auf Jahres- bzw Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen und damit (auch) Gegenstand der Prüfung der Nachhaltigkeitserklärung werden, oder wenn Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung, wie von den ESRS gefordert, mit Informationen in der Finanzberichterstattung verknüpft sind. Zu beachten ist auch KFS/PE28, Rz 91 zur Nachtragsprüfung.

(19) In all diese Fällen kann ein Austausch zwischen den Prüfern, wenn die beiden Prüfungen nicht vom selben Prüfer (Prüfungsgesellschaft) durchgeführt werden, nicht nur zweckmäßig, sondern erforderlich sein. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das geprüfte Unternehmen ist hierfür aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 275 Abs. 1 5. Satz UGB nicht erforderlich. Ebenso ist, wie sich aus dem Zweck der Vorschrift ergibt (vgl. ErlRV), kein (wechselseitiges) "schriftliches Verlangen" auf Informationszugang zwischen den beteiligten Prüfern erforderlich; jedoch wird es im Regelfall erforderlich sein, die vom anderen Prüfer erhaltenen Informationen (und deren eigene Würdigung) in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

6 Einsichtnahme in die Arbeitspapiere

(20) Der nachfolgende Abschlussprüfer hat gemäß ISA 510.6 ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanzwerte falsche Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtszeitraums enthalten. Als geeignete Prüfungshandlung zu diesem Zweck kommt die Durchsicht der Arbeitspapiere des vorherigen Abschlussprüfers (ISA 510.6 lit c) in Betracht.

(21) Die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des vorherigen Prüfers ist vom Informationsrecht des nachfolgenden Prüfers nicht umfasst (siehe oben Rz (14)), und erfordert daher die Zustimmung des vormaligen Abschlussprüfers. Der vormalige Abschlussprüfer soll eine solche Einsichtnahme nicht grundlos verweigern. Es ist zulässig, die Zugangsgewährung von bestimmten Bedingungen (Vertraulichkeit, Haftungsfreistellung durch den vorherigen Prüfer und das geprüfte Unternehmen) abhängig zu machen.

(22) In ähnlicher Weise kann eine Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des vorherigen Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Erlangung von Prüfungsnachweisen in Bezug auf die Anfangswerte bestimmter KPIs relevant sein.

7 Anwendungszeitpunkt

(23) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieser Stellungnahme ist auf Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnen.